HWS Vogtland GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstraße 12, 08209 Auerbach
Tel.: 03744/ 8303-0
Fax: 03744/ 8303-99

Mandanteninformationen für Unternehmer August 2025

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

auch im vergangenen Monat hat sich rund um Steuern, Recht und Betriebswirtschaft einiges getan. Über die aus unserer Sicht wichtigsten Neuregelungen und Entscheidungen halten wir Sie mit Ihren Mandanteninformationen gerne auf dem Laufenden. Zögern Sie nicht, uns auf einzelne Punkte anzusprechen, wir beraten Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

1. Aufteilung eines Gesamtpreises bei verschiedenen Steuersätzen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass bei der Aufteilung eines Gesamtpreises auf Produkte mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen die Einzelverkaufspreise als Grundlage heranzuziehen sind. Andere Methoden, wie die sogenannte „Food-and-Paper"-Methode, sind nur zulässig, wenn sie zu ebenso sachgerechten Ergebnissen führen. Im Streitfall wurde dies verneint.

Hintergrund

Der Kläger war Organträger zweier GmbHs, die als Franchisenehmer von Schnellrestaurants tätig waren. In den Restaurants wurden sogenannte **Spar-Menüs** angeboten, die aus **Getränken und Speisen** bestanden und zu einem **einheitlichen Gesamtpreis** verkauft wurden. Diese Menüs konnten auch außer Haus verzehrt werden.
Zur Ermittlung der Umsatzsteuer teilte der Kläger den **Gesamtpreis** der Menüs **mithilfe der sogenannten „Food-and-Paper"-Methode (F&P-Methode) auf**. Diese Methode basiert auf den Kosten der verwendeten Lebensmittel und Verpackungen.

Nach einer **Außenprüfung** stellte das Finanzamt jedoch fest, dass die **Aufteilung stattdessen nach den Einzelverkaufspreisen der Menübestandteile** erfolgen müsse. Die F&P-Methode sei nicht sachgerecht und führe zu fehlerhaften Ergebnissen. Einspruch und Klage des Klägers blieben erfolglos.

Entscheidung

Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzamts und entschied, dass die Aufteilung des Gesamtpreises nach Einzelverkaufspreisen sachgerecht ist.

Speisen und Getränke werden als **eigenständige Lieferungen** betrachtet, da der Kunde die Wahl hat, diese einzeln oder in Kombination zu erwerben.

Die einfachste und sachgerechteste Methode zur **Aufteilung** eines Gesamtpreises ist die **Orientierung an den Einzelverkaufspreisen**. Wenn für ein Produkt kein Einzelverkaufspreis existiert, können fiktive Verkaufspreise herangezogen werden, die sich an den Marktwerten orientieren.

Die vom Kläger angewendete F&P-Methode wurde als **nicht sachgerecht** eingestuft, da sie zu **verzerrten Ergebnissen** führte. Eine Methode, die dazu führt, dass ein Produkt innerhalb eines rabattierten Menüs einen höheren anteiligen Preis erhält als sein Einzelverkaufspreis, ist unzulässig.

Das Finanzamt hat bei der Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen korrekt gehandelt. Fehler in der angewandten Methode wurden weder vorgetragen noch festgestellt.

2. Entwurfsschreiben zur E-Rechnung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein Entwurfsschreiben zur obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1.1.2025 veröffentlicht.

Hintergrund

Seit dem 1. Januar 2025 ist die **E-Rechnung** im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen (B2B) verpflichtend. Allerdings gibt es Übergangsfristen, weil viele Firmen noch mit der Umstellung kämpfen. In der Praxis treten dabei einige Fragen auf. Das BMF hat nun ein **Entwurfsschreiben** veröffentlicht, welches helfen soll, **Unklarheiten** zu **beseitigen**.

So wird beispielsweise nun klargestellt: Auch **Kleinunternehmer dürfen ohne Zustimmung E-Rechnungen versenden** – ganz wie es das neue Gesetz vorsieht. Außerdem enthält das Schreiben weitere wichtige Hinweise und ist deshalb lesenswert.

Ausblick

Das **endgültige Schreiben des Bundesfinanzministeriums** wird **Ende 2025** erwartet. Bis dahin können Verbände Stellung nehmen. Unternehmen sollten die Entwicklung genau verfolgen – denn schon kleine Fehler können große Auswirkungen haben.

3. Krankschreibung nach Tattoo: Kein Anspruch auf Lohnfortzahlung

Wer wegen Komplikationen nach einer Tätowierung krankgeschrieben wird, hat keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung. So entschied das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein.

Hintergrund

Laut Statistiken ist in Deutschland etwa jeder dritte Erwachsene tätowiert. Doch nicht immer gelingt ein Tattoo auf Anhieb. In einem aktuellen Fall ließ sich eine Pflegehilfskraft am **Unterarm tätowieren**. Danach **entzündete sich die Stelle**, und sie wurde **krankgeschrieben**. Die Frau verlangte von ihrer Arbeitgeberin Lohnfortzahlung – doch diese lehnte ab. Begründung: Die Entzündung sei Folge eines freiwilligen Eingriffs, den die Arbeitnehmerin selbst gewählt habe.

Die Klägerin argumentierte, die Entzündung sei ein seltenes Risiko (nur in 1–5 % der Fälle) und könne daher nicht als „eigene Schuld“ gewertet werden. Außerdem seien Tätowierungen als Teil der privaten Lebensführung geschützt und mittlerweile weit verbreitet.

Entscheidung

Das Gericht sah das anders: Wer sich freiwillig tätowieren lässt, weiß, dass es zu Komplikationen wie Entzündungen kommen kann.

Dieses Risiko gehört nicht zu den normalen Krankheitsrisiken, für die der Arbeitgeber zahlen muss. Die Klägerin habe in erheblichem Maße gegen die Vorsicht verstoßen, die ein verständiger Mensch im eigenen Interesse erwarten würde. Daher habe sie die **Krankheit „selbst verschuldet“** – und damit **keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung**.

4. Urlaubsgeld: Extra-Zahlung mit Abzügen

Viele Beschäftigte freuen sich im Sommer über eine zusätzliche Zahlung vom Arbeitgeber: das Urlaubsgeld. Doch wie sieht es dabei eigentlich steuerlich aus – und was bleibt netto übrig?

Hintergrund

Urlaubsgeld ist eine **freiwillige Sonderzahlung**, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht. Ob und in welcher Höhe es gezahlt wird, hängt vom Arbeitsvertrag, Tarifvertrag oder einer betrieblichen Regelung ab. Laut einer Umfrage zahlen nur 44 Prozent der Unternehmen in der Privatwirtschaft ein Urlaubsgeld aus. Doch wie viel landet dann tatsächlich im Geldbeutel?

Steuerpflichtiger Arbeitslohn

Steuerlich zählt **Urlaubsgeld zum Arbeitslohn** – und muss daher voll versteuert werden. Es gilt nicht als steuerfreie Leistung, sondern wird als **„sonstiger Bezug“ versteuert**. Auch **Sozialversicherungsbeiträge** müssen berechnet werden.

Das bedeutet: Auch vom Urlaubsgeld werden also Lohnsteuer (sowie ggf. Solidaritätszuschlag bei sehr hohen Einkommen) und ggf. Kirchensteuer abgezogen. Außerdem fallen Sozialabgaben an – also Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Unterm Strich bleibt daher meist deutlich weniger übrig, als auf dem Papier steht.

Attraktives Gehaltsextra

Obwohl das Urlaubsgeld vollständig versteuert wird, kann sich die Auszahlung trotzdem lohnen: Es kommt als einmalige Sonderzahlung zum normalen Gehalt hinzu – und verschafft vielen Arbeitnehmern finanziellen Spielraum für die Urlaubszeit. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels sind das gerngesehene Gehaltsextras.

5. Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat festgestellt, dass unklar ist, ob Einzahlungen von Gesellschaftern in das Eigenkapital einer GmbH, die nicht im Verhältnis ihrer Beteiligung erfolgen (sogenannte disquotale Einlagen), dazu führen, dass die Anteile der anderen Gesellschafter an Wert gewinnen und dadurch steuerpflichtig werden. Konkret wurde geprüft, ob in einem solchen Fall die Voraussetzungen des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG erfüllt sind, wenn die Einzahlungen den jeweiligen Gesellschaftern individuell zugeordnet werden.

Hintergrund

Die Entscheidung betrifft eine GmbH, die von den Gesellschaftern A, B und C gegründet wurde. Die Anteile verteilten sich zunächst wie folgt:

- A hielt 50 %,
- B 30 % und
- C 20 %.

Später übertrug A einen Anteil von 20 % an D. Im Jahr 2013 gaben A und B jeweils 10 % ihrer Anteile an die GmbH zurück.

Im Streitjahr leisteten alle Gesellschafter – mit Ausnahme der Klägerin – **Zahlungen in die Kapitalrücklage** der GmbH, um **Anteile an einer Aktiengesellschaft zu erwerben**.

Das Finanzamt sah diese Einlagen als **schenkungsteuerpflichtig i.S.d. § 7 Abs. 8 ErbStG** an. Es erließ entsprechende Schenkungsteuerbescheide.

Die Klägerin beantragte daraufhin die **Aussetzung der Vollziehung (AdV)** und argumentierte, dass keine Werterhöhung der Anteile der Mitgesellschafter vorliege, da die **Einlagen individuell den leistenden Gesellschaftern** zugeordnet worden seien.

Entscheidung

Der BFH gab der Beschwerde der Klägerin statt und entschied, dass ernstliche Zweifel an der Anwendung des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG bestehen.

Nach § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG gilt als **Schenkung auch die Werterhöhung von Ant**eilen an einer Kapitalgesellschaft, die eine natürliche Person (Bedachte) durch die Leistung einer anderen Person (Zuwendender) an die Gesellschaft erlangt. **Voraussetzung** ist, dass der **gemeine Wert der Anteile** des Bedachten durch die Leistung **steigt**.

Im vorliegenden Fall stellte der BFH fest, dass die Einlagen der Gesellschafter in die Kapitalrücklage der GmbH **individuell zugeordnet** wurden. Das bedeutet, dass im Fall einer Liquidation oder Auflösung der Kapitalrücklage die **eingezahlten Beträge ausschließlich den leistenden Gesellschaftern zugutekommen** sollten. Die übrigen Gesellschafter hätten somit keinen Vorteil aus den Einlagen. Daher ist **zweifelhaft**, ob eine **steuerbare Werterhöhung** der Anteile der Mitgesellschafter vorliegt.

Die Regelung soll verhindern, dass disquotale Einlagen von Gesellschaftern in eine Kapitalgesellschaft steuerlich unberücksichtigt bleiben. Solche Einlagen werden schenkungsteuerrechtlich einer direkten Zuwendung an die Mitgesellschafter gleichgestellt. Im Streitfall konnte jedoch nicht eindeutig festgestellt werden, dass die Einlagen zu einer Werterhöhung der Anteile der Mitgesellschafter führten.

6. Kein vollständiger Erlass von Säumniszuschlägen bei Überschuldung

Das Finanzgericht (FG) Hamburg hat entschieden, dass bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung eines Schuldners Säumniszuschläge in der Regel nur zur Hälfte erlassen werden können. Ein vollständiger Erlass kommt nur in besonderen Ausnahmefällen infrage.

Hintergrund

Im konkreten Fall hatte ein **Insolvenzverwalter beantragt**, dass dem überschuldeten Unternehmen sämtliche **Säumniszuschläge erlassen** werden.

Das Finanzamt war dem nur teilweise gefolgt und hatte die Hälfte der Säumniszuschläge erlassen. Der Insolvenzverwalter klagte dagegen – jedoch ohne Erfolg.

Entscheidung

Das Gericht erklärte: Säumniszuschläge erfüllen gleich **mehrere Zwecke**. Sie sollen nicht nur Druck auf den Steuerzahler ausüben, pünktlich zu zahlen, sondern gelten auch als eine Art Zins und sollen den Verwaltungsaufwand abdecken. Wenn der Druck, pünktlich zu zahlen, nichts mehr bewirkt – etwa bei Zahlungsunfähigkeit – entfällt deshalb nur ein Teil dieser Funktionen. Daher ist es rechtmäßig, die **Säumniszuschläge lediglich zur Hälfte** zu erlassen.

Das Gericht wies außerdem darauf hin, dass ein vollständiger Erlass nur bei zusätzlichen besonderen Gründen möglich wäre – solche lagen hier aber nicht vor. Die Finanzbehörde habe ihr Ermessen korrekt ausgeübt.

Fazit: Wer zahlungsunfähig ist, kann zwar mit einem teilweisen Erlass von Säumniszuschlägen rechnen – ein **kompletter Erlass** ist aber **nur bei besonderen Härten möglich**.